

**Auszug aus der FRIEDHOFSORDNUNG
für den öffentlichen römisch-katholischen Friedhof
der Pfarre EICHBERG**

§ 1

Adressatenkreis der Friedhofsordnung, Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

1. Diese Friedhofsordnung richtet sich an die Grabberechtigten und deren Angehörige, die Besucher des Friedhofsareals sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen.

§ 3

Gräberverzeichnis

1. Zur Evidenz der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsplan geführt und laufend ergänzt, aus welchem die Lage (Feld, Reihe, Nummer) jedes Grabes ersichtlich ist.

§ 4

Wiederbelegung der Gräber

1. Die Wiederbelegung eines Grabes, bezogen auf die konkrete Lage, ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig.
 - Die Ruhezeit (Verwesungszeit) beträgt gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres fünfzehn Jahre. Für Grüfte beträgt die Ruhezeit ab Beisetzung 25 Jahre.
 - Werden Grabflächen großteils mit Steinplatten oder Folien mit z. B. Kiesfüllung abgedeckt, verdoppelt sich die Ruhezeit.
2. Für Urnengräber, Wandnischen und Stelen gelten dieselben Fristen wie für Erdgräber, sofern von der Friedhofsverwaltung nicht andere Fristen festgesetzt werden.

§ 6

Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege

1.
 - a. *Grabstätten sind in der Regel 2 m lang und 1,00 m breit.
 - b. Die Grabtiefe (bzw. die Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz¹. Für Urnen in Erdgräbern beträgt die Erddeckung mindestens 50 cm; wenn während der Ruhezeit Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen entsprechend tiefer zu bestatten.
 - c. *Urnenerdgräber sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und müssen eine Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m haben.

§ 7

Erwerb des Grabrechtes/Grabberechtigter

1. Grabberechtigter im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Friedhofsordnung, alle das Grab betreffenden rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 8

Nachfolge im Grabrecht

1. Das Grabrecht kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:
 - a. Volljährige Kinder nach Alter,
 - b. volljährige Enkelkinder nach Alter,
 - c. Ehegatten,
 - d. Eltern nach Alter.

¹ idF.LGBl. Nr. 78/2010 bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden sollen, mindestens 2,40 m, sonst mindestens 1,80 m (gilt bei einer Sarghöhe von 60 cm)

§ 9**Bestattungsrecht der Ehegatten**

Der Grabberechtigte ist verpflichtet, den überlebenden Ehegatten, der mit dem in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter ziviler Ehe (bzw. als gesetzlich gleich gestellter eingetragener Partner iSd § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz idF BGBl. I Nr. 135/2009) lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht.

§ 10**Zustellungen an den Grabberechtigten**

1. Der Grabberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabberechtigte nicht eine andere Zustelladresse der Verwaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Verständigungen des Grabberechtigten erfolgen schriftlich, per Mail oder Fax oder durch Anschlag im Friedhofsbereich für die Dauer von vier Wochen. Ist für eine Grabstelle kein Grabberechtigter bekannt, werden jedenfalls Informationen durch Anschlag am Friedhof kund gemacht. Die Art der Verständigung wird zu Beweis Zwecken von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
2. Durch die Friedhofsverwaltung kann zusätzlich ein Hinweis, der Grabberechtigte möge mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufnehmen, am Grabstein angebracht werden. Auf diese Art der Verständigung besteht kein Rechtsanspruch; die Gefahr der Entfernung einer solchen Mitteilung durch Unberechtigte oder durch Zufall trägt alleine der Grabberechtigte.

§ 11**Beendigung der Grabrechte – Erlöschen, Verzicht oder Entzug der Grabrechte**

1. Erlöschen und Wiedererwerb des Grabrechts
 Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ablauf der Zeit, für welche die vorgesehene Gebühr entrichtet wurde. Diese Frist endet immer am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
 Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabdenkmal, die Einfassung und die sonstige Ausstattung auf seine Kosten zu entfernen. Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.
 3 Monate vor Ablauf des Grabrechtes wird der Grabberechtigte über das bevorstehende Ende des Grabrechtes nach den Bestimmungen des § 10 informiert und eingeladen, dieses Recht wiederum für die vorgegebene Ablösedauer zu erwerben.
 Der Verfall des Grabrechtes und die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung werden an der Anschlagtafel im Friedhofsbereich aufgeschlagen.
2. Verzicht auf das Grabrecht
 Auf das Nutzungsrecht kann der Grabberechtigte schriftlich verzichten. In diesem Fall erlischt das Grabrecht mit Einlangen eines schriftlichen Verzichts bei der Friedhofsverwaltung. Die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes von Urnennischen oder Stelen auf Wunsch des Grabberechtigten kann erst nach rechtmäßig erfolgter Entfernung der Urnen erfolgen. Die Grabberechtigten haben kein Recht, die Urnen selbst zu entfernen.
 Nischenabdeckungen bleiben bei Beendigung des Nutzungsrechtes im Eigentum des Friedhofes.
3. Entzug des Grabrechts
 Das Grabrecht wird entzogen, ohne dass daraus dem Grabberechtigten Ansprüche irgendwelcher Art (insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen und Gebühren) gegen die Friedhofseigentümerin erwachsen, wenn
 - a. die Bestattungsstelle samt Zubehör entgegen den Vorschriften dieser Friedhofsordnung angelegt oder wenn sie über die Dauer von einem Jahr vernachlässigt wird oder sich in einem die Sicherheit gefährdenden Zustand befindet;

- b. die Genehmigung der Friedhofsverwaltung für ein Grabdenkmal fehlt oder
 - c. die Friedhofsordnung schwerwiegend verletzt wird.
4. Das Grabrecht kann dem Grabberechtigten (ohne Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren) aus folgenden wichtigen Gründen entzogen werden:
Bei Umgestaltung, Neuordnung oder Erweiterung des Friedhofes, bei Bauführungen am Friedhof und sonstigen im besonderen Interesse des Friedhofes und der Friedhofsverwaltung gelegenen Gründen.

§ 12

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

1. Jedes Grab und Grabdenkmal muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand möglichst bald, längstens innerhalb von zwölf Monaten wiederherzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen und dürfen keinesfalls christliches Empfinden oder die Würde von Menschen verletzen.
3. *Die Grabberechtigten können Erdgräber mit einer Einfassung aus Stein versehen, die in der Regel nicht höher als 8 cm aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extre-men Bodensituationen (Hanglage) ist davon ein Abgehen möglich. Eisengitter und Holzzäune sind verboten.
4. Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabdenkmales ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbe-Daten des Bestatteten gilt nicht als Änderung.
5. Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Bäume dürfen von den Grabberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.
6. Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte.
7. Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabrechtsinhaber unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen.
8. Senken sich in Folge einer Beerdigung Grabdenkmäler, so sind für die Instandsetzung dieser Grabdenkmäler die jeweils betroffenen Grabberechtigten zuständig.

§ 13

Verhalten am Friedhof

1. *Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es sind daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen – ausgenommen Arbeiten von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes –, Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) und das Befahren mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.) verboten.
Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und das Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.

2. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstands im Friedhof betrauten Organen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden. Bei mehrmaligem die Ruhe, die Ordnung und den Anstand am Friedhof verletzenden Verhalten, das im Zusammenhang mit einer Grabstätte steht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabrecht an dieser Grabstätte zu entziehen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Das Betreten von Gräbern erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen gestattet.

§ 14

Abfallbeseitigung

1. Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Friedhofsverwaltung einen entsprechend sichtsicheren Platz zur Verfügung. Das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottbares Material, Glas, Steinen, Erde, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen.
2. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten.

§ 15

Haftung

1. Die Friedhofsverwaltung teilt hiermit informativ mit, dass die Grabdenkmäler grundsätzlich nicht versichert sind.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 17

Grabarbeiten und Bestatter

1. Beisetzungen dürfen nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nur von Bestattern durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen.
2. Es ist nicht gestattet Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 18

Zahlungspflicht

1. Mit der Übernahme des Grabrechts verpflichtet sich der Grabberechtigte unter anderem zur Zahlung der Friedhofsgebühren, welche sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung bestimmen.
2. Die Zahlung gilt unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist. Durch die Bezahlung der Grabgebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein.

Der gesamte Text dieser Friedhofsordnung ist in der Pfarrkanzlei einsehbar und steht ab 2015 auch im Internet zur Verfügung.